

## **Wichtigsten Klagen zu den EU Gerichten**

### **→ Individualnichtigkeitsklage Artikel 263 IV AEUV**

#### **A. Zulässigkeit**

##### **I. Zuständigkeit**

- Grds.: Entscheidung des Gerichts, Artikel 256 I AEUV

- Ausn.:

- Übertragung auf Fachgerichte Artikel 257 I AEUV: -

- etwas anderes in Artikel 51 EuGH-Satzung geregelt: für Individualnichtigkeitsklage –

##### **II. Beteiligtenfähigkeit**

- Aktiv: natürliche oder juristische Person Artikel 263 IV AEUV

- Passiv: Organe i.S.d. Artikel 263 I AEUV

##### **III. Tauglicher Prüfungsgegenstand**

- Handlungen der Unionsorgane, die dazu bestimmt sind, Rechtswirkung zu erzeugen

##### **IV. Klagebefugnis**

- Var. 1: Handlung, die gegen Kläger gerichtet

- Var. 2: Kläger von Handlung unmittelbar und individuell betroffen

- unmittelbar = Rechtsakt entfaltet unmittelbare Auswirkung auf Rechtsstellung des Klägers und Adressat, der mit Durchführung betraut, hat kein Ermessen (d.h. Durchführung erfolgt automatisch und alleine nach Unionsrecht)

- individuell = wenn der Akt den Kläger wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer ihn aus dem Kreis der Allgemeinheit heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den eigentlichen Adressaten (= quasi Adressaten-Stellung) → Plaumann-Formel

- Var. 3: Rechtsakt mit Verordnungscharakter, die Kläger unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen

##### **V. Klagefrist**

- 2 Monate

- Berechnung nach Artikel 49 ff. Verfo EuGH

##### **VI. Geltendmachung der Klagegründe**

#### **B. Begründetheit**

- soweit angefochtene Rechtsakt an einem der in Artikel 263 II AEUV genannten Fehler leidet

### **→ Vorabentscheidungsersuchen Artikel 267 AEUV**

## A. Zulässigkeit

### I. Zuständigkeit

- EuGH, da keine Übertragung auf Gericht, Artikel 256 I AEUV

### II. Vorlageberechtigung

- ein Gericht:

- Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten berufener Spruchkörper
- sachlich unabhängig
- Entscheidungen in rechtsstaatlich geordneten Verfahren
- Entscheidungen nach Rechtsordnung des jeweiligen Mitgliedsstaats bindend

(nicht erfasst u.a. private Schiedsgerichte, da Zuständigkeit staatlich nicht verpflichtend = Nordsee Deutsche Hochseefischerei; Verwaltungsbehörden, wenn nur verwaltend/gutachterlich tätig = Victoria Film; .... – erfasst z.B. auch: Vergabekammern)

- Vorlagepflicht (keine Voraussetzung für Artikel 267 AEUV):

- Artikel 267 II AEUV: „kann“

- Artikel 267 III AEUV: „ist“, wenn Gericht, dessen Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts anfechtbar (z.B.: BGH, BVerfG, ggf. Instanzgerichte), Ausnahmen nach CILFIT-Rechtsprechung:

- keine Entscheidungserheblichkeit
- acte éclairé (geklärte Frage): EuGH hat Frage bereits früher beantwortet (entscheidend ist Rechtsfrage, nicht Sachverhalt)
- acte clair (offenkundige Antwort): richtige Auslegung derart offensichtlich, dass keine vernünftigen Zweifel bestehen können → hohe Anforderungen: Gewissheit auch für die übrigen Mitgliedstaaten und EuGH

→ bei willkürlicher Verletzung (d.h. unverständlicher und offensichtlicher Überschreitung der Zuständigkeitsregelungen) Verletzung Artikel 101 I S. 2 GG, wenn:

- grundsätzliche Verkenntung Vorlagepflicht = Gericht hat Zweifel legt trotzdem nicht vor
- bewusstes Abweichen von Rspr. EuGH ohne Vorlagebereitschaft
- keine Vorlage trotz Unvollständigkeit der Rspr. EuGH und Gericht handhabt Prüfungsspielraum bei Vorlage in unvertretbarer Weise

### III. Vorlagegegenstand

- Artikel 267 I a) AEUV: Auslegung Verträge (gesamte Primärrecht)

- nicht: Frage nach unionsrechtlicher Vereinbarkeit von nationalem Recht mit Unionsrecht

- aber: EuGH kann aus unvollkommen gefassten Frage des staatlichen Gerichts die Fragen herauschälen, welche die Auslegung des Vertrages betreffen (Costa v ENEL)

- Artikel 267 I b) AEUV: Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union

#### IV. Vorlagebefugnis

- Entscheidungserheblichkeit = Erforderlich, um Urteil zu sprechen (entscheidend Urteilstenor, nicht Urteilsgründe)

#### B. Beantwortung der Vorlagefrage